

Die Satzung der DVG-BB (Neufassung)

Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Berlin-Brandenburg e.V. (DVG-BB)

im DBB Beamtenbund und Tarifunion

Satzung vom 14. Dezember 2012

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Sitz und Grundlagen

- (1) Die Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Berlin-Brandenburg e.V. (DVG-BB) im DBB Beamtenbund und Tarifunion ist die Berufsvertretung der Beschäftigten sowie der Beamtinnen und Beamten in den Ländern Berlin und Brandenburg.
- (2) Die DVG-BB ist Mitglied der Deutschen Verwaltungsgewerkschaft (DVG). Des Weiteren ist sie Mitglied im DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Berlin und im DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Brandenburg.
- (3) Die DVG-BB hat ihren Sitz in Potsdam und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die DVG-BB bekennt sich vorbehaltlos zum freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes und ist überparteilich.
- (5) Die DVG-BB ist an keine Religion gebunden und respektiert die entsprechenden Überzeugungen und Bindungen ihrer Mitglieder ohne sich in deren Missionsauftrag einbinden zu lassen.

§ 2 Zweck

- (1) Die DVG-BB bezweckt:
 - a) die Vertretung und Förderung von berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen ihrer Mitglieder,
 - b) die Unterstützung der Arbeit ihrer Mitglieder in den Personalvertretungen und Betriebsräten,
 - c) die Interessenwahrnehmung bei der Regelung beamten-, tarif- und arbeitsrechtlicher Verhältnisse durch Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge,
 - d) die Erhaltung, Förderung und Stärkung des Berufsbeamtentums,
 - e) die Förderung der Fortbildung ihrer Mitglieder.
- (2) Die DVG-BB tritt für die Erhaltung und Fortentwicklung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ein.
- (3) Zur Wahrung der Interessen des Tarifpersonals schließt die DVG-BB unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskämpfordnung der DBB Tarifunion Tarifverträge ab.
- (4) Die DVG-BB kann zur Förderung der gewerkschaftspolitischen Interessenvertretung Kooperationsverträge mit anderen Fachgewerkschaften schließen. Auch besteht die Möglichkeit des Beitrittes zu anderen Fachgewerkschaften.
- (5) Die DVG-BB unterrichtet ihre Mitglieder über die dienst-, besoldungs-, versorgungs-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Entwicklungen sowie über ihre Arbeit und die Arbeit von DBB Beamtenbund und Tarifunion auch mit eigenen Informationsdiensten.

§ 3 Mitgliedschaft in der DVG-BB

Mitglieder können werden:

- a) Bedienstete – Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte - der Länder Berlin und Brandenburg sowie Bedienstete der der Aufsicht der Länder Berlin und Brandenburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- b) Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie sich im Ruhestand befindende Beschäftigte der Länder Berlin und Brandenburg und der den Ländern Berlin und Brandenburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- c) Hinterbliebene von Bediensteten gemäß a) und b).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufnahme, Rechte und Pflichten bei Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich (nicht in elektronischer Form) gegenüber der DVG-BB zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn nicht das Mitglied die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt beantragt hat. Dann beginnt die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt. Das Mitglied ist über die Aufnahmeentscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der DVG-BB gebunden und zur Zahlung der Beiträge im Lastschriftverfahren verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rechtsbetreuung und –schutz nach der maßgebenden Rechtsschutzordnung.
- (5) Jedem Mitglied wird Rat und Unterstützung im Rahmen der Satzung bzw. der Beschlüsse gewährt.

§ 6 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt,
 2. Ausschluss oder
 3. Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich (nicht in elektronischer Form) mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den in der Satzung aufgeführten Verbandszielen zuwiderhandelt, sich gewerkschaftsschädigend verhält oder der Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Des Weiteren ist er zulässig, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zur

schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Entscheidung beim Mitglied ist schriftliche Beschwerde an den Hauptvorstand möglich. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber der DVG-BB.
- (6) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so verliert es das aktive und passive Wahlrecht. Seine Rechte als Mitglied, insbesondere auf Gewährung von Rechtsschutz, ruhen. Der geschäftsführende Vorstand stellt das Ruhen der Mitgliedsrechte fest und informiert das Mitglied hierüber schriftlich.

§ 7 Festsetzung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und besondere Umlagen, die das 2fache des Jahresmitgliedsbeitrags im Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen, werden vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Sie sind eine Bringschuld.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe der DVG-BB sind
 - a) der Gewerkschaftstag (§§ 9, 10),
 - b) der Hauptvorstand (§§ 11, 12) und
 - c) der geschäftsführende Vorstand (§§ 13, 14).
- (2) Die Organe der DVG-BB können sich eine Geschäftsordnung geben. Hauptvorstand und geschäftsführender Vorstand können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, per E-Mail oder Telefon- und Videokonferenz fassen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs ist eine Versammlung des Organs einzuberufen.
- (4) Das von der jeweiligen Sitzungsleitung und Schriftführung unterzeichnete Ergebnisprotokoll ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Versammlung allen Organmitgliedern zu übersenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Versand des Protokolls ein Widerspruch bei der jeweiligen Sitzungsleitung eingeht. Die Endfassung des Protokolls wird der nächsten Einladung beigelegt.

§ 9 Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der DVG-BB. Er tritt alle fünf Jahre zusammen.
- (2) Mitglieder des Gewerkschaftstages sind die Mitglieder der DVG-BB.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand setzt Termin und Ort des Gewerkschaftstages fest und gibt diesen den Mitgliedern in Textform mindestens drei Monate vorher bekannt. Er lädt mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort sowie Beifügung der Tagesordnung ein. Als schriftlich gilt auch die Übersendung in elektronischer Form. Die Rechnungsprüfenden sind einzuladen.
- (4) Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Hauptvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der DVG-BB ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen.

- (5) Der Gewerkschaftstag ist – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1 genannten Anlässe – ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Anträge an den Gewerkschaftstag sollen mindestens sechs Wochen vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eil- und/oder Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn der Gewerkschaftstag die Behandlung und Beschlussfassung dieser Anträge mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zu seinem Beginn beschließt. Wahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen auf diesem Weg nicht beschlossen werden.

§ 10 Aufgaben des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag ist zuständig für die:

- a) Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit der DVG-BB,
- b) Änderung oder Ergänzung der Satzung (§ 18),
- c) Beschlussfassung über Anträge (§ 9 Abs. 6),
- d) Festsetzung der Beiträge (§ 7),
- e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13),
- f) Wahl der Rechnungsprüfenden (§ 15),
- g) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Jahresrechnung,
- h) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfenden,
- i) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- j) Auflösung der DVG-BB und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens (§ 21) und
- k) Wahl von bis zu sieben Beisitzenden für den Hauptvorstand.

§ 11 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand ist das höchste Organ der DVG-BB zwischen den Gewerkschaftstagen.
- (2) Seine Mitglieder sind
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und
 - die Beisitzenden gem. § 10 lit. k).
- (3) Der Hauptvorstand wird mindestens jährlich vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort sowie Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung in elektronischer Form. Die Rechnungsprüfenden sind einzuladen.
- (4) Der Hauptvorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge an den Hauptvorstand sollen mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 12 Aufgaben des Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand berät und beschließt über

- a) Fragen grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der Gewerkschaftstag zuständig ist.
- b) den jährlichen Wirtschaftsplan,
- c) den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfenden sowie über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, soweit in dem jeweiligen Kalenderjahr kein Gewerkschaftstag stattfindet,
- d) den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung für den Gewerkschaftstag, sofern der geschäftsführende Vorstand entgegen § 9 Absatz 3 untätig bleibt,
- e) außerordentliche Gewerkschaftstage,
- f) die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen, Fach- und Projektgruppen, die Definition des Arbeitsauftrages und die Mitglieder der Ausschüsse, Fach- und Projektgruppen,
- g) Ergänzungswahlen zum geschäftsführenden Vorstand,
- h) Beschwerden gegen Ausschlussbeschlüsse,
- i) die Bestellung von Nachfolgenden für vom Gewerkschaftstag gewählte Mitglieder, die während der laufenden Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden; die Amtszeit der so bestellten Nachfolgenden endet mit dem nächsten Gewerkschaftstag,
- j) die Verabschiedung der Rechtsschutzordnung (§ 2 Absatz 1 lit. e),
- k) den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Fachgewerkschaften,
- l) den Beitritt zu anderen Fachgewerkschaften,
- m) Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfenden.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und
- d) bis zu zwei Beisitzenden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(4) Ist ein Vorstand nach Absatz 3 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflicht verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird mindestens einmal im Jahr durch die oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertretung mit einer angemessenen Frist schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort sowie Beifügung der Tagesordnung einberufen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung in elektronischer Form.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder abstimmen.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten und die ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der vom Gewerkschaftstag und vom Hauptvorstand gefassten Beschlüsse für die Beamten- und Tarifpolitik der DVG-BB verantwortlich. Er ist insbesondere zuständig für die
 - a) Vertretung der DVG-BB gegenüber dem Abgeordnetenhaus Berlin und dem Landtag von Brandenburg, der Landesregierungen sowie gegenüber DVG und DBB Beamtenbund und Tarifunion,
 - b) Aufnahme von Mitgliedern und die Entscheidung über den Ausschluss (§§ 5, 6),
 - c) Unterrichtung der Mitglieder (§ 2 Abs. 4),
 - d) Unterstützung von Mitgliedern in Personalvertretungen und Betriebsräten (§ 2 Abs. 1 lit. b),
 - e) Entscheidung über Anträge auf Rechtsschutz (§ 2 Abs. 1 lit. e) und
 - f) Organisation oder Vermittlung von Fortbildungsveranstaltungen (§ 2 Abs.1 lit. f).
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder mit deren Zustimmung als Beauftragte in Gremien berufen, entsenden und abberufen.
- (4) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und Personal einstellen und entlassen.

§ 15 Rechnungsprüfende

- (1) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der DVG-BB obliegt zwei Rechnungsprüfenden, die dem Hauptvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfenden haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen und über das Ergebnis dem Gewerkschaftstag und mindestens einmal jährlich dem Hauptvorstand zu berichten. Das Ergebnis ist mit einem Vorschlag für den Entlastungsbeschluss zu versehen.
- (3) Die Rechnungsprüfenden sind verpflichtet, am Gewerkschaftstag und an Sitzungen des Hauptvorstandes teilzunehmen. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nehmen sie auf Einladung teil.

§ 16 Amtszeit, Wahlen, Stimmhaltungen

- (1) Die Amtszeit für Wahlfunktionen beträgt fünf Jahre. Kann zum Ende der Amtszeit eine Neuwahl auf dem nächsten Gewerkschaftstag nicht erfolgen, bleiben die gewählten Personen bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt, § 12 lit. j) bleibt unberührt. Erledigen sich alle Ämter des geschäftsführenden Vorstandes gleich-

zeitig, so führen die drei dem Hauptvorstand am längsten angehörenden Mitglieder die Geschäfte. Sie haben unverzüglich einen außerordentlichen Gewerkschaftstag zur Neuwahl einzuberufen.

- (2) Wahlen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Stimmhaltung zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Personen, die ein Amt innerhaben, sind in eigenen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

§ 17 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die DVG-BB die private Adresse samt Telefonnummer und E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum, die Dienststelle und dienstliche E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im EDV-System der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Übermittelt werden außerdem die Adressen der Mitglieder, um den Versand der dbb-Mitgliederzeitschrift zu ermöglichen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand macht besondere Ereignisse auf seiner Homepage oder in Newslettern bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (3) Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erhalten Mitglieder, die in der DVG-BB eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der geschäftsführende Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (5) Im Falle bestehender Kooperationsabkommen kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands einmal im Jahr eine Liste der Mitglieder an Kooperationspartner übersandt werden, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- (6) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Mitgliedsdaten bleiben unberührt.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gewerkschaftstages.
- (2) Der Austritt aus DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Berlin, DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Brandenburg und DVG bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gewerkschaftstages.

§ 19 Auflösung der DVG-BB

- (1) Die Auflösung der DVG-BB kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde vom Gewerkschaftstag am 14. Dezember 2012 in Potsdam beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.